

Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

3/2022 (11. Februar 2022)

Erste Satzung zur Änderung bzgl. der Kontaktstudienordnung (KSO) für die Kontaktstudien analog zu den "besonderen Erweiterungsfächern"¹

vom 11. Februar 2022

Aufgrund von § 31 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des LHG und anderer Gesetze vom 26.10.2021 (GBI. S. 941) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 03.02.022 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Kontaktstudienordnung (KSO) für die Kontaktstudien analog zu den "besonderen Erweiterungsfächern" vom 15. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 "Voraussetzungen für den Erwerb des Hochschulzertifikats" wird der Satzteil "auf Studierende der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und" gestrichen.

§ 4 Voraussetzungen für den Erwerb des Hochschulzertifikats

- (1) Die Zulassung wird beschränkt auf Studierende der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und auf Personen, die ein Lehramtsstudium abgeschlossen haben oder als Lehrkraft unterrichten. Die Zulassung wird in der Reihenfolge des Bewerbungseingangs erteilt nach Prüfung der Zugangsvoraussetzung und in Abhängigkeit von hochschuldidaktischen, kapazitären und organisatorischen Rahmenbedingungen.
 - In § 6 "Gebühren und Teilnahmedauer" wird Abs. 2 gestrichen. Bei den nachfolgenden Absätzen ändert sich die Nummerierung entsprechend. Der neue Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 6 Gebühren und Teilnahmedauer

- (1) Die Gebühren für die Kontaktstudien dieser Satzung betragen 1600 €.
- (2) Bei Teilnehmenden, die als Studierende der P\u00e4dagogischen Hochschule Ludwigsburg immatrikuliert sind, entf\u00e4llt die Teilnahmegeb\u00fchr.
- (3) Für Teilnehmer*innen, die bereits während ihres Lehramtsstudiums für das im gewählten Kontaktstudium Erweiterungsfach Studienleistungen erbracht haben und unmittelbar im Anschluss an ihr Lehramtsstudium ihr Kontaktstudium dieses im Rahmen des Kontaktstudiums zu Ende studieren möchten, beträgt die Gebühr 400 €.
- (4) Der Zulassungs- und Gebührenbescheid ergeht vor Semesterbeginn. Die Teilnahmeberechtigung erlischt, wenn die Gebühren nicht fristgerecht eingehen.

(5)

¹ Fächer mit abweichendem Umfang analog zu den Bachelor-Lehramtsstudiengängen In § 7 "Hochschulzertifikate" wird Abs. 2 gelöscht. Beim nachfolgenden Absatz ändert sich die Nummerierung entsprechend.

§ 7 Hochschulzertifikate

- (1) Der Erwerb eines Hochschulzertifikats für die Kontaktstudien setzt einen nachgewiesenen Leistungsumfang in dem in der Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Lehramtsstudienganges festgelegten Umfang voraus
- (2) Teilnehmende, die als Studierende der P\u00e4dagogischen Hochschule Ludwigsburg immatrikuliert sind, erhalten das Hochschulzertifikat fr\u00fchestens mit dem Abschluss des Bachelorstudiums.
- (3) Für die Erstausstellung von Hochschulzertifikaten wird eine Verwaltungsgebühr von 50 € erhoben. Für jede weitere Ausstellung eines Duplikats wird eine Verwaltungsgebühr von 20 € fällig.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 11. Februar 2022

Prof. Dr. Martin Fix Rektor